

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 11. März 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-335
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 52-1.7.1-13/08

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 11. November 2005

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3318

Antragsteller:

Erlus AG
Hauptstraße 106
84088 Neufahrn/NB

Zulassungsgegenstand:

Luft-Abgas-Schornstein - System Erlus -
T400 N1 W 3 G50 L90

Geltungsdauer bis:

10. November 2010

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3318 vom 11. November 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Luft-Abgas-Schornsteine mit der Produktklassifizierung T400 N1 W 3 G50 L90. Sie bestehen aus der abgasführenden keramischen Innenschale, der Dämmstoffschicht und den mineralischen Außenschalenformstücken.

Der Luft-Abgas-Schornstein führt in getrennten Schächten einer raumluftunabhängigen Feuerstätte Verbrennungsluft über den Luftschacht, der auch als Ringspalt ausgebildet sein kann, von der Mündung über Dach zu und führt über den Abgasschacht durch thermischen Auftrieb (Unterdruck) die Verbrennungsgase über Dach ab.

Die Formstücke für die Außenschale dürfen auch lichte Querschnitte für besondere Installationen sowie für Schächte für den Einbau von Abgasleitungen enthalten; die angeformten einschaligen Schächte aus Leichtbeton mit einer Wangendicke von mindestens 5 cm haben eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten.

Die Herstellung von Luft-Abgas-Schornsteinen setzt voraus, dass die Feuerstätte für den raumluftunabhängigen Betrieb nachweislich geeignet und mit den notwendigen Anschlussleitungen (Verbrennungsluftleitung und Verbindungsstück) für den Anschluss an den Luft-Abgas-Schornstein versehen ist. Sofern Feuerstätten angeschlossen werden, die raumluftabhängig betrieben werden oder eine separate Luftzuführung haben, ist der Luft-Abgas-Schornstein als Schornstein anwendbar.

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend ihrer Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen nach DIN V 18160-1:2006-01¹ bestimmt."

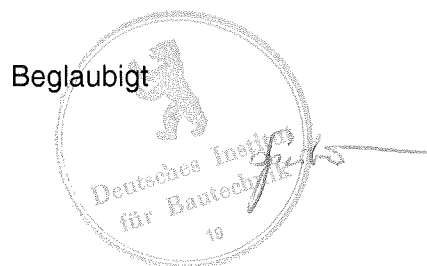
B Der Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

"2.2.2 Kennzeichnung

Die vorgefertigten geschosshohen Bauteile für den Luft-Abgas-Schornstein, der Beipackzettel oder der Lieferschein der Luft-Abgas-Schornstein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T400 N1 W 3 G50 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

C Die Normenangabe DIN 18160-1:2001-12 wird ersetzt durch die Norm DIN V 18160-1:2006-01¹.

Kersten



¹ DIN V 18160-1:2006-01